

# Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte

gemäß § 7 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG)  
vom 28.03.2017

zwischen

Rettungsdienst Holstein AöR (IK: 600135707)

nachstehend „Rettungsdienstträger“ genannt,

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

AOK NordWest  
Die Gesundheitskasse.

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK - Die Innovationskasse

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

KNAPPSCHAFT

und

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)  
BARMER  
DAK - Gesundheit  
Kaufmännische Krankenkasse - KKH  
Handelskrankenkasse (hkk)  
HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Schleswig-Holstein

Verband der Privaten Krankenversicherung  
Landesausschuss Schleswig-Holstein

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung  
Landesverband Nordwest  
für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

nachstehend „Kostenträger“ genannt

## § 1

### Geltungsbereich

Die Benutzungsentgelte gelten gemäß § 7 SHRDG gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Rettungsdienstes des Rettungsdienststrägers, den Gemeinden als Behörden für Brandschutz und technische Hilfeleistungen und allen Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Rettungsdienststräger und / oder Durchführer des Rettungsdienstes und anderen Institutionen, Organisationen oder Personen sind nicht zulässig.

## § 2

### Benutzungsentgelte

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) vom 01.08.2025 festgelegt:

<b>Rettungsmittel:</b>	<b>Pauschalentgelt EUR:</b>	<b>Entgelt je Beförderungskilometer EUR:</b>
RTW	1.372,84	-
KTW	139,30	0,00
KTW-Fernfahrten	139,30	3,00
NEF	692,05	-

(2) Für Beförderungen mit Rettungsmitteln i.S.d. § 4 Abs. 3 SHRDG sind die Benutzungsentgelte für RTW in Ansatz zu bringen. Der Einsatz eines VEF ist als NEF abzurechnen.

(3) Als KTW-Fernfahrten gelten Beförderungen ab 100 km. Die Abrechnung der Beförderungskilometer der Fernfahrten erfolgt zuzüglich zum Pauschalentgelt.

(4) Es gelten die Grundsätze der Entgeltberechnung und –erhebung, wie sie in der Eckpunktvereinbarung vom 01.01.2024 vereinbart wurden.

(5) Für die Bereitstellung eines Rettungsmittels kann ein öffentlich-rechtliches Benutzungsentgelt je eingesetztem Rettungsmittel nach § 2 Abs. 1 der Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte erhoben werden. Dauert die Bereitstellung länger als die mittlere Einsatzdauer des Rettungsmitteltyps nach Abs. 1 im Rettungsdienstbereich und im letzten Kalenderjahr (Bereitstellungszeit), kann je angefangene Bereitstellungszeit, ein öffentlich-rechtliches Benutzungsentgelt erhoben werden. Von der Erhebung eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgeltes kann abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund eines Interesses des Rettungsdienststrägers gerechtfertigt ist. Für das Absichern der Einsatzkräfte der Feuerwehr bei Brandeinsätzen sollte kein öffentlich-rechtliches Benutzungsentgelt erhoben werden.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

(1) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu zahlen.

(2) Gegenüber den Kostenträgern gelten die Regelungen aus Ziff.4 der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2024.

### **§ 4**

#### **Gültigkeit**

Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze ab 01.01.2026. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.2025 und ist öffentlich bekannt zu machen.

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte  
im Rettungsdienst im Kreis Ostholstein  
ab dem 01.01.2026

Bad Schwartau, den 30. September 2025

Rettungsdienst Holstein AöR

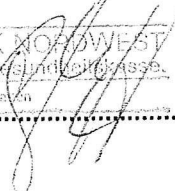


.....  
Christian Kraft, Vorstand

**Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte  
im Rettungsdienst im Kreis Ostholstein  
ab dem 01.01.2026**

Kiel, den 08.12.2025

AOK NordWest  
Die Gesundheitskasse.

AOK NORDWEST  
Die Gesundheitskasse  
89071 Kiel  


---

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte  
im Rettungsdienst im Kreis Ostholstein  
ab dem 01.01.2026

Hamburg, den 10. Dez. 2025

BKK-Landesverband NORDWEST

  
.....

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte  
im Rettungsdienst im Kreis Ostholstein  
ab dem 01.01.2026

Lübeck, den 08.12.2025


IKK - Die Innovationskasse

i.A. B. Meich

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte  
im Rettungsdienst im Kreis Ostholstein  
ab dem 01.01.2026

Kassel, den 22.10.25

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Land-  
wirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

  
.....



Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte  
im Rettungsdienst im Kreis Ostholstein  
ab dem 01.01.2026

Hamburg, den 06.10.25

KNAPPSCHAFT,  
Regionaldirektion Nord

*i.v. LSW*

---

**Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte  
im Rettungsdienst im Kreis Ostholstein  
ab dem 01.01.2026**

Kiel, den 16.10.2025


Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung  
Schleswig-Holstein

  
.....

**Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte  
im Rettungsdienst im Kreis Ostholstein  
ab dem 01.01.2026**

Köln, den 23/10/2025

Verband der Privaten Krankenversiche-  
rung e.V.


  
.....

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte  
im Rettungsdienst im Kreis Ostholstein  
ab dem 01.01.2026

12. Okt. 2025

Hannover, den \_\_\_\_\_

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung  
Landesverband Nordwest

  
.....